

## Nationalrat beschließt befristeten 5%-Umsatzsteuersatz mit einigen Erweiterungen, BMF-Infos zur Anwendung und zur technischen Umsetzung

Der Nationalrat hat am 30. Juni 2020 die Gesetzesinitiative zur Einführung des 5%-igen Umsatzsteuersatzes für bestimmte Bereiche ab 1. Juli bis 31. Dezember 2020 beschlossen. Mittels [Abänderungsantrag](#) ist der Gesetzestext in § 28 (52) Z 1 lit a UStG insofern geändert worden, dass der ermäßigte Steuersatz von 5 % für die Abgabe von Speisen und Getränken nun auch auf andere gewerbliche Gastronomietätigkeiten, etwa von Fleischer, Bäcker und Konditor, anzuwenden ist. Ferner ist der Anwendungsbereich des Steuersatzes von 5 % ua auch auf Beherbergungen bzw. Nächtigungen und auf eBooks erweitert worden.

Den im Nationalrat beschlossenen Gesetzestext zur Änderung des UStG können Sie [HIER](#) abrufen.

Die Beschlussfassung im Bundesrat ist für 2. Juli 2020 vorgesehen, eine EU-rechtliche Genehmigung durch die EU-Kommission ist derzeit noch offen.

In einer erweiterten [BMF-Info](#) (Stand 1. Juli 2020) erläutert das BMF die Anwendung des 5%-igen Steuersatzes für Umsätze im Bereich der Gastronomie, der Kultur und der Publikationsbranche. Weiters wird auch auf Detailfragen wie bspw. zu An- und Vorauszahlungen iVm der Steuersatzänderung eingegangen. Das BMF hat uns informiert, dass eine laufende Aktualisierung dieser BMF-Info vorgesehen ist.

Das BMF hat in seinen [FAQs](#) praxisfreundliche Regelungen zur technischen Umsetzung des 5%-igen Umsatzsteuersatzes in der Registrierkasse bzw. mittels Textanmerkung des Steuersatzes auf der Rechnung vorgesehen (siehe auch FS-Newsletter vom 22.6.).

---

## Regierungsvorlage zum Konjunkturstärkungsgesetz 2020

Der Ministerrat hat die Regierungsvorlage zum Konjunkturstärkungsgesetz 2020 (KonStG 2020) beschlossen und der parlamentarischen Behandlung zugewiesen. Die weitere Beschlussfassung wird noch vor der Sommerpause des Parlaments erwartet und ist abzuwarten.

Die Regierungsvorlage zum Konjunkturstärkungsgesetz 2020 können Sie [HIER](#) abrufen:

Ein Vergleichsdokument (Regierungsvorlage zu Ministerialentwurf des KonSt 2020) können Sie [HIER](#) abrufen.

Die im Rahmen einer Kurzbegutachtung vom Fachsenat Steuerrecht erarbeitete Stellungnahme zum Ministerialentwurf des KonStG 2020 können Sie [HIER](#) abrufen.

---

## Regierungsvorlage zum Investitionsprämienengesetz

Der Ministerrat hat die Regierungsvorlage zum Investitionsprämienengesetz (InvPrG) beschlossen und der parlamentarischen Behandlung zugewiesen. Die weitere Beschlussfassung wird noch vor der Sommerpause des Parlaments erwartet und ist abzuwarten.

Die Regierungsvorlage zum Investitionsprämienengesetz können Sie [HIER](#) abrufen:

Ein Vergleichsdokument (Regierungsvorlage zu Ministerialentwurf des InvPrG) können Sie [HIER](#) abrufen.

Die im Rahmen einer Kurzbegutachtung vom Fachsenat Steuerrecht erarbeitete Stellungnahme zum Ministerialentwurf des InvPrG können Sie [HIER](#) abrufen.

---

## Meldefristen nach dem EU-Meldepflichtgesetz

Nach Auskunft des BMF wird Österreich von der Möglichkeit, die Meldefristen nach der DAC 6 (umgesetzt durch das EU-Meldepflichtgesetz) zu verlängern, nicht Gebrauch machen. Allerdings wird die elektronische Meldung aus technischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt, voraussichtlich erst ab dem 31. Oktober 2020 möglich sein. Wie wir aus dem BMF erfahren haben, sollen daher auch die Sanktionen gegen eine Verletzung der EU-Meldepflichten (§ 49c FinStrG) bis dahin ausgesetzt werden.

---

## BMF-Info zur unveränderlichen Steuernummer ab 4. Juli 2020

Das BMF hat ersucht, folgende Information iZm der Neuorganisation der Finanzverwaltung an den Berufstand weiterzugeben:

Zur Verwaltungsvereinfachung und als vorbereitende Maßnahme zur "Modernisierung der Finanzverwaltung" wird am 4. Juli 2020 die unveränderliche Steuernummer eingesetzt. Die bisherige "Abgabenkontonummer", aus der bislang die Bearbeitungszuständigkeit abgeleitet werden konnte, wird durch die unveränderliche "Steuernummer" abgelöst. **Die neue unveränderliche Steuernummer ist zukünftig der Ordnungsbegriff im Bereich der Finanzverwaltung und besteht aus 9 Ziffern.** Sie wird per Zufallsgenerator erstellt und wie bisher bei Beantragung zugeordnet. Bestehende Nummern bleiben unverändert.

Hat sich beispielsweise die bisherige Abgabenkontonummer bislang mit dem örtlichen Wechsel des Wohn- oder Geschäftssitzes geändert, so ist in Zukunft keine "Abtretung" des Steuerfalls und somit auch keine Änderung der Steuernummer notwendig. **Die Steuernummer bleibt immer unverändert, unabhängig davon, in welchem Finanzamt die Bearbeitung erfolgt.**

In FinanzOnline wird zusätzlich zur Steuernummer das für die Bearbeitung zuständige Finanzamt in der Funktion "Steuerakt" und zusätzlich für berufsmäßige Parteienvertreter in der Funktion "Admin/Vertretung Liste" angezeigt.

---

**Verena Trenkwalder**  
**(Vorsitzende Fachsenat für Steuerrecht)**

